

# FRIEDHOFORDNUNG

Für den Friedhof Klaus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klaus hat in ihrer Sitzung am 18. April 2018 gemäß

§31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz), LGBl. 58/1969 idgF, folgende Verordnung erlassen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Friedhof Klaus ist auf der Gp. 407, EZ. 514 GB Klaus, angelegt. Die Gp. 407 ist im Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche zur hl. Agnes in Klaus.
- (2) Entsprechend dem Übereinkommen zwischen der Pfarrei hl. Agnes und der Gemeinde Klaus vom 10. Februar 1977 obliegt die Verwaltung des gesamten Friedhofes der Gemeinde Klaus.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Klaus. Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch für die im Gemeindegebiet von Klaus verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann auch die Bestattung Anderer als im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen. (insbesondere enge Beziehung durch langen Wohnsitz in Klaus, keine Angehörigen am letzten Wohnort, Verwandte des Verstorbenen oder Nachkommen des Verstorbenen mit Wohnort in Klaus)  
Die Beisetzung anderer Personen darf jedoch nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung, nach Maßnahme freier Grabplätze erfolgen. Die Prüfung der in diesem Absatz angeführten Bedingungen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

## § 3 Friedhofseinrichtung und –dienste

- (1) Die Gemeinde Klaus stellt für die Bestattung die Leichenkapelle zur Verfügung. Weiters organisiert die Gemeinde das notwendige Personal für die Grabarbeiten bzw. stellt dieses zur Verfügung.
- (2) Die Leichenkapelle dient zur Aufbahrung der Leichen.
- (3) Jede Leiche, welche im Friedhof beerdigt bzw. in der Urne beigesetzt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenkapelle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder der Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
- (4) Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
- (5) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch zuständiges Personal zu erfolgen.

#### § 4 Grabstätten

- (1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung darstellt.
- (2) Als Grabstätten sind nachfolgende Sondergräber vorgesehen:
  - a) Erdgräber zur Bestattung von Leichen oder Urnen
  - b) Urnengräber zur Bestattung von Urnen
  - c) Urnennischen
- (3) Sondergräber sind Grabstätten in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützensrechts möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz).
- (4) Erdgräber zur Bestattung von Leichen oder Urnen dienen der Bestattung der Benützensberechtigten und deren Angehörigen, in einem Sarg oder einer Urne. Die Urnen sind in einem verrottbarem Material zu wählen.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
  - d) Adoptiveltern
- (5) Urnengräber dienen der Bestattung der Benützensberechtigten und deren Angehörigen in einer Urne. In einem Urnengrab dürfen maximal drei Urnen beigesetzt werden. Urnen sind in einem verrottbarem Material zu wählen. Angehörige sind Personen im Sinne des des § 4 Abs. 4 a-d dieser Verordnung.
- (6) Urnennischen dienen der Beisetzung der Benützensberechtigten und deren Angehörigen in einer Urne. Urnennischen dienen der Aufbewahrung einer, maximal zweier Urnen. Angehörige sind Personen im Sinne des des § 4 Abs. 4 a-d dieser Verordnung.

Für die Beisetzung anderer Personen wird auf den § 2 Zweckbestimmungen dieser Friedhofsordnung verwiesen.

#### § 5 Benützensrechte

- (1) Die Dauer der Benützensrechte wird wie folgt festgelegt:
  - a) Erdgräber zur Bestattung von Leichen und Urnen 15 Jahre
  - b) Urnengräber 10 Jahre
  - c) Urnennischen 10 Jahre
- (2) Endet das Benützensrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit (siehe § 6), so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Best.G.).
- (3) Die Benützensrechte für Erdgräber zur Bestattung von Leichen und Urnen können um jeweils weitere 15 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützensrechtes sind schriftlich vor Erlöschen des Benützensrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- (4) Die Benützensrechte für Urnengräber sowie Urnennischen können um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützensrechtes sind

schriftlich vor Erlöschen des Benützungsbrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

#### § 6 Mindestruhezeit

- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Erdgräbern zur Bestattung von Leichen und Urnen 15 Jahre.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt bei Urnengräbern 10 Jahre.
- (3) Die Mindestruhezeit beträgt bei Urnennischen 10 Jahre.
- (4) Die Mindestruhezeit kann im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden.

#### § 7 Beerdigungstiefen

- (1) Die Beerdigungstiefen betragen:
  - a) für Erdbestattung Sarg 220cm  
eine evtl. Zweitbeerdigung 160 cm
  - b) für Erdbestattung Urnen 80 cm

#### § 8 Grabmäler von Erdgräbern

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal zu errichten. Einfache Holzkreuze gelten als Grabmal. Erwünscht sind hölzerne oder schmiedeiserne Grabkreuze, sowie Grabsteine.
- (2) Die Grabdenkmale dürfen nicht höher als 1,50 m über Erdgleiche und nicht breiter als eine Grabeinheit abzüglich der Wegplatte sein.  
An der Friedhofsmauer (der Bruderhofstraße entlang) dürfen Denkmale nicht über die Mauer hinausragen.  
Weihwasserbehälter dürfen eine Höhe von 40cm nicht übersteigen.
- (3) Auf dem neuen Friedhof ist die Anbringung von Grabsteinen und Grabplatten und die Anbringung von Grabeinfassungen nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Kosten für Grabdenkmale, deren Anbringung, Erhaltung und evtl. Entfernung haben die Angehörigen oder Andere durch den Willen des Grabkäufer's Verpflichtete zu tragen.
- (5) Beim Setzen der Denkmale ist darauf zu achten, dass dieselben den Friedhofsplänen entsprechend symmetrisch zu stehen kommen und so fundiert werden, dass Senkungen ausgeschlossen sind. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind vom Grabstättenbesitzer gerade zu stellen. Bei allen Gräbern hat der Grabstättenbesitzer bei Öffnung eines Grabes auf seine Kosten für die Sicherung des eigenen Grabdenkmales bzw. Entfernung zu sorgen.
- (6) Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der

Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere figürliche Arbeiten, vorzulegen.

- (7) Nicht gestattet sind
  - a) Kunststoffe jeder Art, industriell gefertigte Steine, Farbanstrich auf Steingrabmälern, Grabmäler und
  - b) Inschriften, die geeignet sind, das religiöse Empfinden und die Würde des Ortes zu verletzen.
  - c) Elektronische Vorrichtungen, -Schriften, -Installationen, LED-Leuchten - ausgenommen elektronische Grableuchten
- (8) Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht geschmiedetes Eisen, Holz, Bronze, Kupfer und Natursteine - bildhauerisch bzw. kunsthandwerklich bearbeitet. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind nicht erlaubt.
- (9) Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtete Grabmal nach Form und Ausmaße in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt.
- (10) Die Grabeinfassung wird durch die Gemeinde in Form von Granitplatten beige stellt
- (11) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

#### § 9 Grabmäler von Urnengräbern

- (1) Über jedem belegten Urnengrab wird seitens der Friedhofsverwaltung eine einheitliche Urnenplatte, eine einheitliche Weihwasserschale samt Sockel und ein einheitlicher Sockel für ein Grablicht bereitgestellt.
- (2) Die Beschriftung wird seitens der Friedhofsverwaltung in einer einheitlichen Schrift aufgebracht.

#### § 10 Grabgröße

- (1) Eine Grabeinheit bei den Erdgräbern beträgt (bis auf wenige Ausnahmen - Gräber an der Friedhofsmauer der Bruderhofstraße entlang und Gräber südlich der Urnenwand. Diese sind etwas größer.) in der Tiefe 1,40m und in der Breite 1,35m (1m und Wegplatte 0,35m).
- (2) Eine Grabeinheit bei den Urnengräbern beträgt in der Tiefe 0,60 m und in der Breite 0,80 m und ist von einem Eisenrahmen eingefasst.

#### § 11 Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen bei Erdgräbern nicht höher als 1m und bei Urnengräbern nicht höher als 0,60 m sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Die Wegplatten zwischen den Gräbern müssen gut begehbar sein. Pflanzen die eine Rundumbegehung um das Grab behindern bzw. ins benachbarte Grab reichen, sind nötigenfalls von den Grabstättenbesitzer zurückzuschneiden oder zu entfernen.

- (2) Grabhügel sind bis längstens 6 Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einrahmung einzuebnen.
- (3) Verwelkte Blume, Kränze oder abgebrannte Kerzen sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehen Stellen abzulagern.
- (4) Werden verwelkte Blumen, Kränze oder abgebrannte Kerzen, nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht von den Benützungsberechtigten entfernt, geschieht dies durch Bedienstete der Gemeinde. Schalen, Vasen o.ä. werden dann entsorgt.
- (5) Nicht gestattet ist:  
Das Aufstellen von Konservendosen und Plastikblumen

#### § 12 Urnennische an der Urnenwand

Der Schriftzug für die gesamte Urnenwand wird von der Gemeinde einheitlich bestimmt.

#### § 13 Urnenschmuck vor der Urnenwand

- (1) Der Platz vor der Urnenwand ist ein Gemeinschaftsplatz aller an der Urnenwand bestatteten Personen und aus diesem Grund ist der Schmuck davor klein zu halten.
- (2) Kerzen, Blumenschalen, Vasen und Gestecke sind so zu wählen, dass auch andere Benutzungsberechtigte noch Platz finden.
- (3) Kerzen, Blumenschalen, Vasen und Gestecke dürfen nur auf der hierfür vorgesehenen Abstellfläche aufgestellt werden.
- (4) Kerzen, Blumenschalen, Vasen und Gestecke sind so zu wählen:
  - a) Durchmesser: max. 30cm
  - b) Höhe: max. bis zum unterste Rand der untersten Urnennische = 50 cm
- (5) Verwelkte Blumen, Gestecke oder abgebrannte Kerzen sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehen Stellen abzulagern.
- (6) Werden verwelkte Blumen, Kränze oder abgebrannte Kerzen, nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht von den Benützungsberechtigten entfernt, geschieht dies durch Bedienstete der Gemeinde. Schalen, Vasen o.ä. werden dann entsorgt.
- (7) Nicht gestattet sind
  - a) Das Abstellen von Kerzen, Blumenschalen, Vasen und Gestecken vor den künstlerischen Elementen
  - b) Das Aufstellen von Konservendosen und Plastikblumen, Symbolen, Erinnerungsstücken, Steinen u. dgl.
  - c) Das Anbringen von Gegenständen (z.B. Fotos o.ä.) an der Urnenwand
- (8) Insgesamt ist der Platz vor der Urnenwand so zu gestalten, dass er sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.

## § 14 Gemeinschaftsgrab

- (1) Im Gemeinschaftsgrab finden ihre letzte Ruhe:
  - (a) Verstorbene ohne Angehörige
  - (b) Verstorbene, deren Urnennische nicht mehr verlängert wird

## § 15 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Eltern- und Erziehungsberechtigte haben Kinder hierzu entsprechend anzuhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Nicht gestattet ist
  - a) Das Gehen außerhalb der Wege.
  - b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.
  - c) Das Entsorgen des privaten Mülls in den Friedhofscontainern.
  - d) Das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie deren Mitführen und Abstellen im Friedhofsareal.
  - e) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Gottesdienste in der Pfarrkirche und Feierlichkeiten auf dem Friedhof.  
Ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des zuständigen Personals.
  - f) Das Benützen des Friedhofes als Durchgangsweg
- (3) Tiere dürfen nur an der Leine oder in einem Korb o.ä. auf das Friedhofsareal mitgeführt bzw. mitgebracht werden.
- (4) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (5) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.
- (6) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.  
Die Wasserentnahme aus dem Friedhofsbrunnen zum privaten Gebrauch, ist untersagt.
- (7) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das Gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
- (8) Die Grabmäler sind aufstellungsfertig auf den Friedhof zu bringen.
- (9) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen u.ä. ist auf dem Friedhofsareal verboten.
- (10) Im Bereich des Friedhofes dürfen keine Herbizide/Insektizide ausgebracht werden.

## § 16 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Klaus.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
  - a) Die Zuteilung der Grabstätten.
  - b) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaft und der Angehörigen zu berücksichtigen sind.
  - c) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
  - d) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

## § 17 Strafbestimmungen

Personen die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F zu bestrafen.

## §18 Gebühren

Für die Festsetzung der Gebühren findet die jeweils gültige Gebührenverordnung, die von der Gemeindevertretung festgesetzt wird, Anwendung. Die Friedhofsgebühren sind im Gemeindeamt zu erfahren, da sie indexiert und daher laufenden Änderungen unterlegen sind.

## § 19 Schlussbestimmungen

Die Friedhofsordnung tritt ab 01.05.2018 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen Friedhofsordnungen ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung:

Werner Müller, Bgm.